

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und Digitalisierung  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per email:  
POST.I7@bmdw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. November 2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsvermittlungsgesetz 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

**Zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO):**

**§ 137b:**

Die IV spricht sich für möglichst flexible und praxisnahe Weiterbildungsmaßnahmen aus. Es sollte daher zumindest ein gewisser Anteil der beruflichen Schulung und Weiterbildung auch auf eine andere als durch Lehrgänge und Lehrpläne vorgegebene Weise erfüllt werden können. Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung, wonach zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Ausbildungsinstitutionen durchgeführt werden soll, ist nur für den Versicherungsmakler sachlich gerechtfertigt und sollte daher nur für diese Form der Versicherungsvermittlung gelten. Aus Sicht der IV haben Versicherungsunternehmen eine lange Tradition in der Aus- und Weiterbildung und unterliegen einer strengen Beaufsichtigung, sodass sie von Gesetzes wegen eben auch als

geeignete Institutionen für die berufliche Schulung und Weiterbildung anerkannt werden sollten. Wir regen daher eine Änderung des § 137 Abs. 3a, wie folgt, an:

*„(3a) Zwei Drittel der beruflichen Schulung und Weiterbildung sind durch einschlägige Lehrgänge zu absolvieren. Die zuständigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich haben Lehrpläne für den Schulungsinhalt zu erarbeiten sowie eine Liste einschlägiger Lehrgänge geeigneter Ausbildungsinstitutionen zu erstellen, welche einer Bestätigung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bedürfen. Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 VAG 2016 sind auch ohne Eintragung in diese Liste geeignete Ausbildungsinstitutionen. Für die Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten hat der Lehrplan vorzusehen, dass zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Ausbildungsinstitutionen durchgeführt werden darf.“*

Darüber hinaus sollte Abs. 5 dahingehend geändert werden, dass eine Rehabilitierung von „gewöhnlichen“ Beschäftigten im Insolvenzfall etwas gelockert wird, um hier im Falle der gerichtlichen Bestätigung bzw. Erfüllung des Sanierungsplans oder des Zahlungsplans des Schuldners bzw. wenn die Verpflichtungen im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens erfüllt werden, dahingehend geändert werden:

*„(5) Die dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen sowie alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten dürfen nicht nach § 13 Abs. 1 bis 4 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein. Der Ausschlussgrund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 liegt jedoch bei den genannten Beschäftigten nicht vor, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Sanierungsplan oder den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und dieser erfüllt wird oder wenn die Verpflichtungen im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens erfüllt werden.“*

### **Zu den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG):**

#### **§ 123a:**

Analog zu § 137b Abs. 5 GewO sollte Abs. 5 wie folgt lauten:

*„(5) ~~Versicherung- und Rückversicherungsunternehmen haben sicherzustellen, dass bei den in Abs. 2 genannten Personen kein Ausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 4 GewO 1994 besteht. Der Ausschlussgrund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 GewO 1994 liegt jedoch bei den direkt am Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen nicht vor, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Sanierungsplan oder den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und dieser erfüllt wird~~ oder wenn die Verpflichtungen im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens erfüllt werden.“*



### Zu § 128a :

Nach dem Entwurf soll die in Abs. 2 vorgesehene Verknüpfung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die elektronische Informationserteilung mit den zivilrechtlichen Anforderungen an die elektronische Kommunikation für Auskünfte nach Vertragsabschluss beibehalten werden.

Unseres Erachtens sollte eine Verknüpfung so komplexer Regelungen schon rein aus rechtstechnischen Erwägungen vermieden werden. Da jede Regelung für sich ein ausreichendes Schutzniveau für die Versicherungsnehmer gewährleistet, ist diese Verknüpfung auch nicht notwendig. Die elektronische Erteilung aufsichtsrechtlich gebotener Informationen soll allein im VAG und die elektronische Kommunikation allein im VersVG geregelt sein (solange keine einfache, kundenfreundliche, praktikable und einheitliche Regelung für beides geschaffen wird).

### Zu § 130a:

Mit dieser Bestimmung soll die Vermittlung von Produkten eines anderen Versicherungsunternehmens neu geregelt und dabei das vermittelnde Versicherungsunternehmen den Informationspflichten unterworfen werden, welche die IDD für Vermittler (Makler und Agenten) vorsieht.

Zunächst ist zu begrüßen, dass der Verweis auf die GewO bei der Regelung der Vermittlung von Versicherungsprodukten eines anderen Unternehmens entfallen ist. Diese Tätigkeit ist eine Tätigkeit, die seit jeher unmittelbar mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängt und unmittelbar aufgrund der Konzession zum Versicherungsbetrieb ausgeübt wird. Versicherungsunternehmen nutzen diese Möglichkeit, um ihre Produktpalette mit Produkten anderer Versicherungsunternehmen abzurunden, sodass der Vertrieb des Fremdprodukts gegenüber dem Vertrieb der Eigenprodukte stets eine untergeordnete Rolle spielt.

Die IDD hat die Informationspflichten von Versicherungsvermittlern einerseits und von Versicherungsunternehmen andererseits getrennt geregelt. Bestimmte Pflichten, wie etwa die Information über eine Beteiligung des anderen Versicherungsunternehmens an dem vermittelnden Versicherungsunternehmen oder über eine Beteiligung des vermittelnden Versicherungsunternehmens an dem anderen Versicherungsunternehmen oder über die vertragliche Verpflichtung, ausschließlich für ein oder mehrere Versicherungsunternehmen zu vermitteln, sieht die IDD nur für Versicherungsvermittler vor. Dabei geht es darum, den Kunden Informationen über eine mögliche Abhängigkeit des Vermittlers zu erteilen.

Wenn sich aber der vermittelnde Versicherer von vorneherein als Versicherungsunternehmen deklariert, dann erwarten die Kunden von Anfang an keine unabhängige Beratung, sodass die genannten Informationen unnötig erscheinen. Es sollten daher auch für die (der Vermittlung von Eigenprodukten untergeordnete) Vermittlung von Fremdprodukten keine anderen Informationspflichten gelten als die, welche die IDD für Versicherungsunternehmen generell vorsieht. Die Information über den anderen Versicherer (des Fremdprodukts) ist auch hier in mehrfacher Hinsicht, nämlich durch § 130 Abs. 2 (Ersichtlichkeit aus Antrag, Versicherungsschein und anderen Deckung gewährende Dokumenten) sowie durch das standardisierte Produktinformationsblatt (§ 133 Abs. 3), gewährleistet.



§ 130a erscheint daher angesichts der Informationspflichten der IDD, umgesetzt in § 130 VAG, sowie der bereits seit langem bestehenden Informationspflichten über den Versicherer entbehrlich. Zumindest aber sollten die Regelungen des § 130a Abs. 1 Z 3 bis 5 entfallen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Heiter', is written over the printed name.

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht